

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 6. Juni 2005

Hug-Muolen

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 bis 5: Ein Mitglied gehört der Regierung an. Die Regierung wählt den Verwaltungsrat nach fachlichen Kriterien. Sie wählt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, wobei das delegierte Mitglied der Regierung nicht wählbar ist. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Die Regierung legt die Entschädigung fest.